

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

17. Jahrgang

1961

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Grundherrschaft und Dorfgerichtsbarkeit im Elsaß vom 13. bis zum 15. Jahrhundert und ihr Verhältnis zueinander

Von

Henri Dubled

Mit der Anerkennung der Dorfgemeinde als Rechtspersönlichkeit und der Entwicklung des Herrschaftsbegriffs, welcher gleichzeitig die Bildung einer von der Grundherrschaft verschiedenen, aus der Vogtei emporgewachsenen Dorfgemeinde mit sich bringt, entsteht ein gewisses Unbehagen im politischen Leben der elsässischen Landschaften seit dem 13. Jahrhundert. Es gibt Urkunden des 15. Jahrhunderts, die auf eine vorhandene Spannung zwischen der Dorfherrschaft und der Dorfgemeinde einerseits, der Grundherrschaft andererseits schließen lassen ¹⁾).

Im Folgenden sollen beispielsweise gewisse Zustände und Verhältnisse untersucht werden, welche besonders reich an Reibungsmöglichkeiten waren und als typisch gelten können. Die Konflikte sind um so zahlreicher und um so schwerer zu vermeiden, als die Gebiete, auf denen sich die beiden Kräfte auswirken, manchmal unentwirrbar ineinander greifen. Wenn der Grundherr zugleich Dorfherr war, kann man nicht von einem Kampf zwischen den beiden Einrichtungen sprechen; man darf aber in diesem Falle die Dorfgemeinde nicht übersehen, welche etwas Neues ist und das Herkommen stört.

Solche Verwicklungen treten aus den Urkunden immer wieder hervor. So gibt für Marlenheim das Weistum an, daß die Äbtissin von Andlau zugleich Bannherr, Dorfherr und Dinghofherr war ²⁾. In Biederthal besaßen die Habsburger einen Dinghof, waren aber zugleich auch Dorfherrn, hatten die Twing- und Bannrechte inne, bezogen ein Huhn von jedem Haushalt und saßen über Diebstahl und Frevel zu Gericht ³⁾. In Ebersmünster war der Abt Grundherr, ernannte aber auch den Schultheißen und den Dorfboten, was er nicht hätte

¹⁾ In allgemeiner Hinsicht vgl. H. Dubled, Der Herrschaftsbegriff im Mittelalter am Oberrhein, hauptsächlich im Elsaß, Alemannisches Jahrbuch 7 (1959) 77—91; ferner der Artikel des gleichen Verfassers: La notion de ban en Alsace au moyen âge, Revue historique de droit français et étranger, 39 (1961), S. 30—75; Gr., 4, 131 (1471, Balgau): *Die frauwen (Alspach) sond auch hinfür ander libung des hoffs ungehindert bleiben und soll sy kein verbündtnis, so die von Balgau mit anderen dörfferen gemacht hand, nützit berühren*; 5, 450 (15. Jahrhundert, Gingsheim): *Die gemein zuo Gundesheim seind schuldig zu vergünden dem gottshaus Gengenbach sein dinghof im freien hofe lassen beschehen oder halten wie denn altem herkommen ist*; ADBR H 498, Vergleich zwischen dem Kloster Schwarzach betr. seinen Dinghof in Dangolsheim einerseits und der Dorfgemeinde daselbst andererseits: Die Dorfleute sollen die Güter der Abtei als solche anerkennen. Der Dinghofmeier soll mit einem anderen Bürger das Banngebiet bewachen und dem Bannwart zwölf Schillinge zum Lohn geben. Die Dorfgemeinde fordert von dem Meier die Frondienste, den Unterhalt des Stieres zum gemeinsamen Nutzen, ferner die Verpflichtung, die Glocken bei Gewittern zu läuten, und andere ähnliche Dienste.

²⁾ Gr., 1, 727 (1338).

³⁾ Gr., 4, 257 (1303); Habsb. Urbar 1, 13.

tun können, wenn er nicht auch Dorfherr gewesen wäre⁴⁾. In Hünningen war das Kloster Sankt Alban von Basel Grundherr, besaß Twing und Bann, hatte Anspruch auf Herberge, und seine Gerichtsbarkeit schloß das Kerkerrecht ein. Der von der Dorfgemeinde gewählte Meier des Dinghofes setzte mit Hilfe von vier bis sechs Hubern die Steuer für sämtliche Dorfbewohner (Männer und Frauen) fest. Der Heimbürger, welcher der Dorfvertreter war, wählte den Bannwart aus, dessen Ernennung durch den Meier bestätigt wurde, er konnte jedoch unmittelbar und ohne irgendwelche Beteiligung den Dorfhirten ernennen⁵⁾. In Wolschweiler tagte und richtete in dem Dorfgericht der Dinghofmeier⁶⁾. In Balschweiler wurde das Weistum der Grundherrschaft durch den Meier und die Dorfgeschworenen im Namen der Dorfgemeinde und der Huber aufgestellt⁷⁾. Das Weistum von Börsch wurde von den steuerpflichtigen Bürgern erneuert⁸⁾. In Dambach erfolgte die jährliche Feststellung der Dorfrechte durch die Huber, sie ging hauptsächlich die Bürger der Ortschaft an, zu denen die Huber gehörten⁹⁾. In Hattisheim wurde im Jahre 1442 der Heimbürger, d. h. der Vorsteher der Dorfgemeinde, von den Hubern des Stiftes Jung-Sankt-Peter in Straßburg gewählt¹⁰⁾. In Geipolsheim war das Weistum der Grundherrschaft in der Dorfordnung inbegriffen, da dort Grundherr und Dorfherr ein und dieselbe Person waren¹¹⁾.

Man könnte die Beispiele für das Ineinandergreifen von grundherrschaftlichen und dörflichen Einrichtungen beliebig vermehren. Häufig gehen die Weistümer von Ordnungen, die allein die Grundherrschaft und die Hofgemeinde betreffen, zu Bestimmungen über, welche das ganze Dorf angehen, meist ohne Hinweis und als ob es selbstverständlich wäre. Wenn man im Elsaß im 15. Jh. auch schon zahlreiche reine Dorfordinungen antrifft, gibt es doch auch Fälle, wo noch grundherrschaftliche Weistümer vielfach auf die Dorfbewohner Bezug nehmen¹²⁾.

Die Verwirrung betrifft nicht nur die Form der Urkunden, sondern auch ihren Inhalt. Zahlreich sind in der Tat die verwandten, wenn auch nicht identischen Wirkungsfelder, so die Waldrechte, die Zuchtthierverordnungen, der Kirchensatz u. a. m. Diese Fragen sind z. T. schon behandelt worden oder werden von uns noch behandelt werden. Das gemeinsame Wirkungsfeld aber, das uns interessiert, läßt sich in zweifacher Art zusammenfassend bezeichnen: Bannherrschaft und Gericht.

Auf diesen Gebieten entstanden Streitigkeiten zwischen der Grundherrschaft einerseits, der Dorfherrschaft und Dorfgemeinde anderseits. Schon lange war in der Tat Twing und Bann ein territorialer Begriff geworden, dessen Grenzen im allgemeinen mit der Dorfemarkung zusammenfielen. So lange die Dorf-

⁴⁾ Gr., 1, 669 (1320).

⁵⁾ Burckh., 65 (1429); Gr., 1, 651.

⁶⁾ Gr., 1, 650 (1438).

⁷⁾ Gr., 4, 49 (1413): *An stat und jnnamen der ganczen gemeindt und der huober dess dinckhofs zu B.*

⁸⁾ A D B R G 3163 (1525): *von allen und jeden zinzbaren burgern.*

⁹⁾ A D B R E 886 (4 a) (1494).

¹⁰⁾ A D B R G 4901 (1442).

¹¹⁾ Arch. Grd. Chap., Docts parts (Geispolsheim, 1522). Dem sei beigelegt, daß in Ohlungen der Dinghofmeier des Klosters Neuburg die Bürgerrecht-Abgaben einzieht (ADBR H 1073, zu 1508).

¹²⁾ Han., Const. S. 204 (1341, Eschau); Gr. 4, 49 (1413, Balschweiler) usw.; Ch. Schmidt, *Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen âge* (1897) S. 31.

gemeinde keine rechtliche Persönlichkeit war, spielt die Hofgemeinde ihre Rolle. Wenn sich aber erstere weiter entwickelt hatte, bildete sich neben dem territorialen Bannbegriff der Dorfbegriff heraus, und der Bannherr wurde zugleich auch Dorfherr. Diese Entwicklung vollzog sich ohne Schwierigkeiten, wenn der Dorfherr und der Bannherr ein und dieselbe Person waren. War dies nicht der Fall ¹³⁾, mußten zumeist Streitigkeiten entstehen.

Im 13. Jahrhundert ist die Grundherrschaft fast immer, wenn auch in verschiedenem Grade, auch eine Gerichtsherrschaft, die Dorfherrschaft ist aber vor allem eine Gerichtsherrschaft. Die Untertanen des Grundherrn, die auf der Dorfgemarkung wohnten, hatten infolgedessen zwei Gerichtsherren, den Grundherrn und den Dorfherrn, wenn nicht noch mehr, falls die Rechte unter mehreren Herren verteilt waren. Die übrigen Dorfbewohner befanden sich in der gleichen Lage, da der Bann, der zuerst auf die Herrschaft beschränkt war, sich oft auf das Dorf und seine Gemarkung ausdehnte. So bot sich für Verbrecher gute Gelegenheit, sich bei dem einen oder dem anderen Herrn in Sicherheit zu bringen.

Daraus entstanden begreiflicherweise große Verwicklungen, sowohl bei Rechtsstreitigkeiten wie auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit, weil die Richter jeder Herrschaft sich der Rechtshandel zu bemächtigen suchten, für welche sich zunächst eine andere Instanz als zuständig erklärt hatte.

Einige Beispiele dürften am besten zeigen, welch verzwickte Lagen so entstehen konnten. Es handelt sich da nicht um die Teilung der Gewalten zwischen Dorfherrn oder Grundherren, deren Befugnisse gleicher Art waren, auch nicht um Fälle, wo in derselben Ortschaft Grundherrschaften und andere Herrschaften vorhanden waren, die Twing und Bann und gegebenenfalls die hohe Gerichtsbarkeit inne hatten ¹⁴⁾, sondern um komplizierte Zustände, wo in derselben Ortschaft und auf derselben Gemarkung Grundherren und Dorfherrn über Twing und Bann und unter Umständen über die hohe Gerichtsbarkeit verfügten. Nur die Darlegung solcher Verhältnisse kann uns das Verständnis für die Verwicklung und Verwirrung der tatsächlichen Zustände und die gefundenen Lösungen vermitteln.

Eine solche Lage entwickelte sich z. B. in Schäffersheim. Anfangs war der Dinghof im Besitz eines einzigen Eigentümers. Doch sehr früh, schon vor 1050, dem Datum der Bulle Leos IX. für das Kloster Hohenburg ¹⁵⁾, hatten die beiden Brüder, welche die Besitzer waren, die Güter den Klöstern Hohenburg und Murbach hinterlassen, und jeder hatte mit seinem Eigentum das Kloster bedacht, das er bevorzugte ¹⁶⁾. Jeder der beiden Grundherren übte die Twing- und Bannrechte über seine Hörigen aus. Diese unterstanden keinem Bannherrn oder Dorfherrn und hatten keine Bannbede oder Bannwette zu zahlen, was aus einem Weistum des 15. Jh. hervorgeht ¹⁷⁾. Die Murbacher und Hohenburger Leute hatten das Recht, Einungen zur Geltung zu bringen und abzumachen, deren Mißachtung schwere oder leichte Bußen im Gefolge hatte, und niemand anders war berechtigt, solches zu tun. Wenn einer unter ihnen diese Gebote

¹³⁾ A D B R G 2889 (1594); in Fuchy und Breitenau gab es zwei Dinghöfe, welche im Besitz des Klosters St. Fides in Schlettstadt waren, Dorfherr daselbst war aber das Straßburger Domkapitel.

¹⁴⁾ Dubled, La notion de ban.

¹⁵⁾ A. D. Nr. 209, JL. 4244 (1050 Bulle Leos IX.).

¹⁶⁾ A D B R G 2764, Han., Const. S. 239.

¹⁷⁾ Ibid.: *Und von den zweyen clostern, so handt wir dy fryheit das wir keyn banherrn nit enhant, und och keyn ban bette dienen und sollen dienen, von dem dorff und dem banne . . .*

übertrat, bezahlte er eine Buße, die kleiner als eine Frevelstrafe sein mußte. Wenn im Gegenteil ein gemeiner Mann, d. h. jemand, der nicht zu einer der beiden Gruppen gehörte, eine strafbare Handlung beging, hatte er jedesmal, wenn er im Fehler war, die festgesetzte Buße zu bezahlen. Die Murbacher Leute wurden von einem Schultheißen und einem Boten, welche zu ihrer Herrschaft gehörten, verwaltet. Dasselbe galt für die Hohenburger Leute. Die anderen Bewohner wurden von den beiden Schultheißen gerichtet, insoweit einer der beiden Herren seine eigenen Leute oder seine Güter in einer Sache betroffen sah; wahrscheinlich hat jeder Schultheiß im Namen seines eigenen Herrn gehandelt. Der Bannwart diente beiden Herren gemeinsam und wurde in folgender Weise ernannt: Die beiden Schultheißen stellten zusammen drei Männer den Hubern vor, welche entweder zum Kloster Hohenburg oder zum Kloster Murbach gehörten. Unter den dreien wählten die Huber den Bannwart aus¹⁸⁾.

Diese so schon komplizierte Lage wurde aber noch verwickelter, weil auch die Straßburger Bischöfe Herren in Schäffersheim waren und ebenfalls Twing- und Bannrechte besaßen. In dem Verzeichnis des Amtes Bernstein aus dem Jahre 1362¹⁹⁾ steht geschrieben, daß der Bischof ein Pfund Bede von den *graven luten* bekommt. Es handelt sich da um Rechte, die Bischof Johann im Jahre 1358 von dem Landgrafen käuflich erworben hat. Es bekam ferner der Bischof fünf Schillinge als Entschädigung für die Fronarbeiten, das sogenannte *ohte gelt*. Er war auch Eigentümer des „Grafenhofes“, dessen Weistum aus dem Jahre 1455 stammt²⁰⁾. Außerdem besaß er ein Schultheißenamt, ein Gericht und Twing- und Bannrechte. Merkwürdig ist es, daß diese Rechte gemeinsam auch Hohenburg zustanden. Das zweite Amtsverzeichnis von Bernstein aus dem Jahre 1384 gibt dieselbe Darstellung²¹⁾. Aber das Verzeichnis aus dem Jahre 1319 spricht nicht von solchen Rechten, und ein späteres aus dem 15. Jh. kennt nicht einmal die Ortschaft²²⁾.

Wir haben es also in Schäffersheim mit drei Herren zu tun, von denen jeder Twing- und Bannrecht besaß. Die beiden Klöster waren Grundherren und ihre Rechte erstreckten sich über die Güter und die hörigen Leute, welche zugleich auch Herrengüter in Pacht hatten und infolgedessen Huber waren. Die beiden Herrschaften, die aus der Schenkung vom Jahre 1050 stammen, bestanden noch im 15. Jh.²³⁾. Die Bischofsrechte hingegen sind durch Kauf aus dem Landgrafenamt hervorgegangen. Es handelt sich um einen grundherrschaftlichen Dinghof und eine Bede oder Wette der Dorfherrschaft, von welcher die Hohenburger und Murbacher Leute befreit waren. Jeder der beiden Herren ernannte einen Schultheißen, welcher die Gerichtsbarkeit über die Güter und die Leute seines Herrn ausübte. Wahrscheinlich war aber nur ein Dorfgericht vorhanden, welches dem Bischof zugehörte, der Dorfherr bzw. Bannherr war.

¹⁸⁾ ADBR G 2764, Hann., Const. S. 239.

¹⁹⁾ ADBR G 1266 (1362): *Der graven lute zu bette 1 lb ... ein hof gelegen der graven dinghof*; vgl. ADBR G 1258 (2) (1384).

²⁰⁾ ADBR G 1223. Die Urkunde bezeichnet den Dorfherrn nicht. Da der Inhalt keine Beziehung zu dem des anderen Weistums hat, handelt es sich wohl um den Dinghof der Straßburger Bischöfe. Vgl. A. D. Nr. 1083 (1358).

²¹⁾ ADBR G 1258 (2) (1384): *1 lb zu betten gent das grofen lute; it. ein dinghof heisset der grofen dinghof, dar in höret güter, von den git men Michaelis XXXV s. zu zinss; ohte gelt V s.; it. ein bischof het die reht am gerichte und einen schultheisen zu setzende also die eptischin von Hohenburg.*

²²⁾ ADBR G 377; Arch. Grd. Chap., Docts parts, Varia A—M.

²³⁾ ADBR G 2335 (1696).

Wie stand es nun mit der Rechtspflege im Dorf? Die Murbacher und Hohenburger Leute sind von ihren eigenen Herren in allen grundherrschaftlichen Angelegenheiten abhängig, welche zu dem herrschaftlichen Ding gehören und von den Hubern gerichtet werden. Diese grundherrlichen Gerichtsbarkeiten besitzen die Twing- und Bannrechte in ihrem Gebiet, und die Richter haben die Möglichkeit, „Frevel“ über nicht gerichtseingesessene Leute zu verhängen. Die anderen Dorfbewohner (*gemein lute*) unterstehen diesen grundherrlichen Gerichtsbarkeiten für alle Geschäfte, welche die Leute oder die Güter beider Grundherren betreffen. Der Bischof besitzt die Twing- und Bannrechte in seiner eigenen Grundherrschaft und verfügt über das Dorfgericht, dessen Zuständigkeit die Gemeinleute und in gewissen Fällen jede der vorgenannten drei Gruppen unterstehen, d. h. die Hohenburger und Murbacher Hörigen und die Huber des Bischofs. Jede dieser Gruppen wurde aber durch ihren eigenen Schultheißen verwaltet.

Die Teilung zwischen Murbach und Hohenburg ist leicht erklärlich, denn es handelt sich um eine einzige, geteilte Herrschaft; umso schwerer ist aber zu erklären, wie das Gericht und Twing und Bann in den gemeinsamen Besitz der Abtei Hohenburg und des Bischofs von Straßburg gekommen sind, ohne Berücksichtigung von Murbacher Rechten. Es ist kaum anzunehmen, daß das Kloster Murbach die im 14. Jh. bezeugten Rechte des Bischofes sich angeeignet hat, was aus einem Weistum des 15. Jh. hervorzugehen scheint. Daran glauben wir nicht, weil die Murbacher und Hohenburger Rechte ja aus der Zeit vor 1050 stammen, die des Bischofs aber erst in einer Urkunde des Jahres 1358 beschrieben sind, welche nur Hohenburg erwähnt. Nach Claus²⁴⁾ hätte das Kloster Murbach seinen Teil den Landgrafen als Lehen gegeben und später den Bischöfen von Straßburg im Jahre 1350 verkauft²⁴⁾. So wäre zu erklären, warum Schäffersheim nicht in dem Verzeichnis des Jahres 1319 erwähnt ist. Ferner wären nach Claus²⁴⁾ die Hohenburger Rechte den Herren von Heiligenstein, dann denen von Lampertheim und später dem Kloster Hohenburg um 1467 verkauft worden und endlich mit dem Kloster selbst in den Besitz der Straßburger Bischöfe übergegangen, welche die einzigen Herren der Ortschaft bis zur großen Revolution geblieben sind.

Von einer Gleichheit und Identität der Rechte Murbachs und des Bischofs von Straßburg kann nicht die Rede sein. Die Murbacher Herrschaft ist ja viel älter als die des Bischofs und ist anderer Herkunft. Die beiden Klöster behielten ihre Rechte noch im 15. Jahrhundert. Der Bischof hat jedenfalls im Jahre 1358 vom Kloster Murbach entweder andere Rechte als Grundzinsen oder doch Güter gekauft, die den von den Landgrafen erworbenen Hof und seine Rechte vervollständigt haben. Wie dem auch sein mag, es liegt da ein sehr treffendes Beispiel für mittelalterliche Gerichtsbarkeitsentwicklungen vor.

In Eichhofen war das Kloster Altdorf wenigstens seit 1097 Eigentümer eines Dinghofes²⁵⁾. Zu diesem Hofe gehörten nach der Ordnung vom Jahre 1500 das Asylrecht sowie Twing und Bann²⁶⁾. Der Meier richtete über die Polizeivergehen. In dem Hof befand sich ein Gefängnis, wo alle Missetäter eingesperrt wurden, um nicht von den Hofleuten, sondern von einer anderen Instanz *ohne des hofs schaden* gerichtet zu werden. Der Hofmeier und der Bannvogt richteten über Frevel. Der Hofbote fungierte auch als Dorfbote und war auch Büttel des Hofgerichts. In derselben Ortschaft Eichhofen hatte aber auch der

²⁴⁾ Claus²⁴⁾, s. v.

²⁵⁾ A. D., Nr. 230 (1097), Regesten der Bischöfe von Straßburg, hrsg. von H. Bloch, P. Wentzcke, M. Krebs (1908—1928) Nr. 355, Schenkung von Eichhofen an Kloster Altdorf.

²⁶⁾ Gr., 1, 684 (1500).

Straßburger Bischof nach einer Urkunde vom Jahre 1362 folgende Rechte zu beanspruchen: vier Pfund als Hornungsbette, vier als Herbstbette, dazu Bannwein- und Frevelrechte, d. h. die Möglichkeit 30 Schilling Strafe aufzuerlegen, ferner Wald-, Wasser- und Weiderechte²⁷⁾. Im Jahre 1384 sind die Rechte des Bischofes dieselben geblieben, nur verschwinden Wald-, Wasser- und Weiderechte, und es erscheint ein Gericht²⁸⁾. Im 15. Jh. zieht der Bischof 14 Pfund aus den beiden Betten, zwei Pfund aus dem Umgeld, verhängt auch Frevelstrafen und besitzt sein eigenes Gericht²⁹⁾. Dieses Gericht ist wahrscheinlich die in dem Weistum des Altdorfer Dinghofes erwähnte Instanz. Nach Clauss³⁰⁾ sind die Rechte des Bischofs aus den zum Schloß Bernstein gehörenden Gütern des Hauses Egisheim hervorgegangen. Im Jahre 1227 hat das Bistum diese Güter erworben. Es handelt sich um zwei ihrer Art nach verschiedene Herrschaften, um eine Grundherrschaft und eine Dorfherrschaft, beide besitzen Twing- und Bannrechte. Es ergibt sich so folgende Lage: Der Bischof ist der Dorfherr, er besitzt das Gericht und erhebt die Bette. Der Altdorfer Twing und Bann beschränkt sich auf die Hofgüter und die Leute, die dazu gehören. Das Gericht untersteht dem Bischof, welcher der Dorfherr ist, und weil keine Einschränkung in der Ausübung der Twing- und Bannrechte besteht, dürfte die Macht des Klosters sich über die in dem Weistum erwähnten und von dem Meier zu richtenden Streitfälle des Dinghofes und auf Polizeidelikte wie Schläge und Verwundungen erstreckt haben. Die in dem Dinghofsgefängnis eingesperrten Übeltäter unterstanden der Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts. Die Vergehen von Dorfbewohnern, welche nicht zum Kloster Altdorf gehörten, wurden von dem bischöflichen Richter gerichtet. Unklar blieb die Sachlage, wenn die Huber des Klosters in einen Streit mit anderen Bewohnern verwickelt waren. Die Urkunden drücken sich diesbezüglich nicht deutlich aus, und diese Unklarheit war sicher die Ursache zahlreicher Streitigkeiten³¹⁾.

In Kogenheim war das Kloster Niedermünster Eigentümer eines Dinghofes, dessen Befugnisse in dem Weistum aus dem Jahre 1286 festgelegt worden sind³²⁾. Sie betreffen Twing- und Bannrechte über das ganze Dorf, Gefängnis, Bannwarttum und Gasthof. Das Meiergericht hatte über die Diebstähle zu richten und das Kloster erhielt alle Geldstrafen. Die Hofleute waren von den Betten befreit. Andere Weistümer des selben Dinghofes aus den Jahren 1326 und 1412 enthalten im Großen und Ganzen dieselben Bestimmungen³³⁾. Das Kloster Ebersmünster besaß einen schon im 12. Jh. bezeugten Dinghof³⁴⁾, dessen Weistum aus dem Jahre 1650 stammt³⁵⁾. Dieser Dinghof war nicht im Besitz der Twing- und Bannrechte, war aber trotzdem eine Asylstätte, wo niemand Frondienste fordern und Frevel auferlegen konnte und wo kein weltliches

²⁷⁾ A D B R G 1266 (1362).

²⁸⁾ A D B R G 1258 (2) (1384).

²⁹⁾ Arch. Grd. Chap., Docts parts, Varia A—M.

³⁰⁾ Clauss, s. v.

³¹⁾ Gr., 1, 684 (1500): *Item es ist auch zu wissen das diser hof von päbsten, kaisern und königen hoch gefreit ist, und gehören zwing und ban darein...; item were es sach, das wo einer oder me, wer der were, auf berurtem dinckhof mit dem anderen zerfallen, mit ungebührlichen worten einander schmahen, schelten und mit schleglen u(nd) streichen einander verletzen, der soll vom meier gestroft werden und mag die nach gestalt der sachen und ihrer verwirkung strafen und soll doch besagten hofs freiheit nicht gebrochen sein; in disem hof solle ein stock oder gefangnus stehen...*

³²⁾ A D B R G 1219 (4), Han., Const. S. 37.

³³⁾ A D B R G 2825, 1326 (1412).

³⁴⁾ Dubled, La notion de ban S. 73.

³⁵⁾ A D B R H 269 (1650).

oder kirchliches Gericht einschreiten konnte. Die Dingversammlung fand einmal im Jahre statt. Zum Dinghof gehörte auch das Bannwarttum, aber noch ein anderer Bannwart war für das Dorf tätig. Daneben war auch der Straßburger Bischof Eigentümer eines im Jahre 1682 bezugten Dinghofes, für den leider kein Weistum vorhanden ist ³⁶⁾. Wir erfahren jedoch schon im Jahre 1319 ³⁷⁾, daß die in Kogenheim wohnhaften Leute des Bischofes jedes Jahr eine Hornungsbette von 30 Schilling zu bezahlen hatten. Die Erntebette bestand in fünf Pfund Geld und zwölf Vierteln Roggen, die Hornungsbette in vier Pfund Geld. Diese beiden Steuern, die alle Dorfbewohner betrafen, machten den Bischof zu ihrem Herrn. Im Jahre 1362 wurden die Bischofsrechte also festgelegt: 30 Schilling Hornungsbette, zwölf Viertel Roggen, Erntebette und Bannweinrecht, bischöfliches Recht, Frevelstrafen und verschiedene Gefälle bis zu 30 Schillingen zu erheben, Twing und Bann, Gericht, Wasser-, Wald- und Weiderecht ³⁸⁾. Im Jahre 1384 bekam derselbe Bischof 30 Schilling Hornungsbette, 20 Viertel Roggen Erntebette, einen Wagen Bannwein für Pfingsten, die Frevelgelder und Gefälle, die Hälfte des sogenannten Atz (Recht, zu gewissen Zeiten auf Kosten der Bauern die Pferde füttern zu lassen). Er besaß ferner Twing und Bann und die Burg ³⁹⁾. Ende des 15. Jh. wurden die Bischofsrechte folgendermaßen angegeben: 17 Pfund Umgeld, Bannwein; die 30 Schillinge Hornungsbette wurden auf 14 Pfund erhöht. Dazu kamen 40 Pfund und 12 Viertel Roggen Erntebette, zwei Viertel Roggen von dem Atz, die Hälfte der Frevelgelder und Gefälle, Wasser-, Wald- und Weidrechte, zwei Viertel Roggen und zwei Viertel Gerste aus dem Dorfbannwarttum ⁴⁰⁾. Es ist jedoch schwer zu erkennen, wie sich der Sachverhalt tatsächlich gestaltete. Die beiden Herren scheinen Twing und Bann über das ganze Dorf innegehabt zu haben, und so waren Streitigkeiten unvermeidlich.

In Sermersheim hatte die Äbtissin von Niedermünster dieselben Rechte wie in Kogenheim, denn das Weistum betrifft die zwei Dinghöfe gemeinsam. Sie besaß infolgedessen Twing- und Bannrechte über das ganze Dorf und die anderen schon genannten Vorrechte. Dieser Dinghof bestand schon im 15. Jh. Das Kloster Ebersmünster war Eigentümer eines anderen Dinghofes, dessen Weistum aus dem Jahre 1564 stammt. Diese Herrschaft besaß das Asylrecht. Die zugehörigen Leute konnten vor kein anderes Gericht vorgeladen werden in Angelegenheiten, welche Frondienste, Schulden oder Herrenzinsen betrafen. Der Kämmerer des Klosters Ebersmünster war berechtigt, Missetäter, wenn eine Huberanzeige erfolgte, festzunehmen und zu richten. Wollte er aber dieser Pflicht nicht nachkommen, wurde der Angeklagte dem weltlichen Dorfgericht überwiesen ⁴¹⁾. Wie der Dinghof von Kogenheim ist auch dieser seit dem 12. Jh. bezugt ⁴²⁾.

³⁶⁾ A D B R G 2085 (1682).

³⁷⁾ A D B R G 377 (1319).

³⁸⁾ A D B R G 1266 (1362).

³⁹⁾ A D B R G 1238 (2) (1384).

⁴⁰⁾ Arch. Grd. Chap., Docts parts, Varia A—M (15. Jh.).

⁴¹⁾ Gr., V, 407 (1564): *Es ist auch zu wissen das die die uf dem hof seind gesessen, dasz die niemand zu zwingen hat mit keinem gericht, weder fronden, noch frevel, noch kein gericht in den hof gehen soll und soll sie niemand angreifen uf dem hof umb kein shuld, dann der cammerer, umb seine gülte und umb seine shulde und umb seine zins. Es ist auch zu wissen, were es, das ein ubeltheter in den hof gejagt würde, man soll in haben; ist es eins cammerers will, so soll man ihn henken uf des cammerers eigenthumb mit der hueber urtheil; will aber der cammerer dasz nit, so soll man ihn antworten dem weltlichen gericht in disem dorf.*

⁴²⁾ Dubled, La notion de ban S. 74.

Dem Straßburger Bischof gehörten auch Güter in diesem Dorf. Die Weistümer seines Dinghofes stammen aus den Jahren 1666 und 1743⁴³⁾. Schon seit dem 14. Jh. besaß der Bischof in dem Dorf sehr ausgedehnte Rechte. Er bekam z. B. im Jahre 1362 drei Pfund Hornungsbette, 20 Viertel Roggen Erntebette, den Atz und von jedem Hofe ein Fastnachthuhn. Er erhielt den Bannwein und besaß die Twing- und Bannrechte, das Gericht und das Obereigentum über die Wasser, Weiden und Wälder. Außerdem brachte ihm sein in dieser Zeit schon bezeugter Dinghof, dessen Rechte in späteren Weistümern erst beschrieben sind, 17 Pfund in Geld und fünf Viertel Roggen ein. Dazu kamen noch elf Viertel Hafer als Vogteirecht⁴⁴⁾. Im Jahre 1384 bekam der Bischof drei Pfund Hornungsbette, einen Wagen Bannwein, die Frevelgelder und Gefälle, welche aus der Gerichtsbarkeit und den Polizeirechten herrührten, 20 Viertel Roggen Erntebette, ein Fastnachthuhn von jeder Feuerstätte. Er besaß auch Twing und Bann und nahm sieben Pfund weniger zwei Schillinge am St. Martinstag als Ertrag seines Dinghofes ein⁴⁵⁾. Im 15. Jh. bekam der Bischof 28 Pfund und 20 Viertel Roggen Erntebette, drei Pfund Hornungsbette, 18 Pfund aus einer auch im Februar erhobenen Steuer, acht Pfund Umgeld, 13 Viertel Holz, ein Fastnachthuhn von jeder Feuerstätte und verschiedene Hafer-, Gerste und Roggenzinsen. Der Hofmeier gab 50 Viertel Roggen für die in eigenen Betrieb genommenen Güter. Die Erbpachtgüter warfen 13 Pfund, 20 Kapaune und 50 Viertel Roggen Pachtzins ab⁴⁶⁾. Der Straßburger Bischof, welcher Geld- und Naturalbette erhob, ist als Dorfherr anzusehen. Diese Rechte dürften aus der Verschmelzung seiner grundherrlichen Befugnisse mit den dem Vogte entzogenen herzuleiten sein. Seine Twing- und Bannrechte erstreckten sich über das ganze Dorf. Er verfügte über ein Gericht, welches kein anderes war als das in dem Ebersmünster Weistum bezeugte weltliche Gericht. Das Kloster konnte aber, obschon es Twing und Bann nicht als beurkundetes Recht besaß, Missetäter richten und erhängen lassen, wenn es dem Abt gefiel. Demnach wurde anscheinend das Kloster Ebersmünster zu Gunsten des Bistums ausgeschaltet, das die Oberhand über das Kloster hatte. Die Leute des Klosters Niedermünster waren von den Betten für den Bischof befreit, aber weil seine Twing- und Bannrechte sich auch über das ganze Dorf erstreckten, entstanden mancherlei Streitigkeiten mit dem Bistum.

Die Verwicklung und Verwirrung der hier beschriebenen Rechtsverhältnisse ließe sich weiterhin mit anderen Beispielen beleuchten, aus den dargelegten geht aber deutlich genug hervor, daß das Zusammenleben in derselben Gemarkung bei zwei oder mehreren Twing- und Bannherren, wenn ihre Herrschaften verschiedener Natur und nicht scharf getrennt waren, mit der Zeit große Schwierigkeiten geschaffen hat. Viele Streitigkeiten sind daraus entstanden, da unmöglich die Grenzen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten genau zu bestimmen waren.

Es würde zu weit führen, bei solchen verwickelten Streitfällen die jeweiligen Kräfte der Gegner zu untersuchen und abzuwägen. Es sei nur festgestellt, daß mit der Zeit die Grundherrschaft ihre gerichtlichen, politischen und verwaltungsmäßigen Befugnisse zu Gunsten der Dorfherrschaft verlor, vor allem wenn der Grundherr nicht auch Dorfherr war. Aber selbst als gleichzeitiger Dorfherr konnte der Grundherr nicht verhindern, daß seine grundherrlichen Befugnisse in dorfherrliche sich verminderten. Zwar enthalten manche grund-

⁴³⁾ A D B R G 1307 (1666); G 2089 (1743).

⁴⁴⁾ A D B R G 1266 (1362).

⁴⁵⁾ A D B R G 1258 (2) (1384).

⁴⁶⁾ Arch. Grd. Chap., Docts parts, Varia A—M.

herrschaftliche Weistümer Eintragungen wie Twing und Bann, Dieb und Frevel usw., aber solche Rechtsbefugnisse waren nur theoretisch, denn prüft man die Dinghofberichte und Dinghofregister, die leider erst nach dem 15. Jh. urkundlich vorliegen, so merkt man sofort, daß fast nur Streitfälle rein wirtschaftlicher Art vorgelegen haben oder Fälle, die die Dinghofpolizei betrafen.

Abkürzungsverzeichnis

- A. D.: *Alsatia diplomatica*, ed. J.-D. Schoepflin (1772—1775).
 ADBR: Archives départementales du Bas-Rhin (Bezirksarchiv Unterelsaß), Strasbourg.
 Arch. Grd. Chap., Docts parts: Archives du Grand Chapitre (Strasbourg), (Domkapitelarchiv), Documents particuliers.
 Burckh.: L. A. Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselerischer Gotteshäuser..., (1860).
 Clauss: J. Clauss, Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß, (1895—1914) (A — Schlierbach).
 Gr.: Grimm, Weistümer (1840—1866).
 Habsb. Urbar: Habsburgisches Urbar, hersg. von R. Maag (Quellen zur Schweizer Geschichte, 14, 15, 1894—1902).
 Han., Const.: A.-C. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen âge (1864).

Reformatio Sigismundi, Priesterehe und Bernhard von Chartres

Von

Hermann Heimpel

Die in ihrem ältesten Bestand im Jahre 1439 geschriebene sogenannte „Reformatio Kaiser Siegmunds“ (RS), deren neue Ausgabe von Heinrich Koller bereits im Druck ist ¹⁾, polemisiert im Sinne von Erwägungen, die schon dem Konstanzer Konzil zugeordnet waren, besonders aber in deutlichen Anschluß an die 1433/34 entstandene Denkschrift des Bischofs Johann Schele von Lübeck gegen den Zölibat der Priester ²⁾.

Wir geben — in abkürzendem Referat — die Meinung der der ursprünglichen Form der RS nächststehenden Fassung N wieder (die hier wenig ab-

¹⁾ MG. Staatsschriften des späteren Mittelalters 6 (erscheint 1962). Die neue Ausgabe ersetzt, da auf der von Koller wiederaufgefundenen Hs. N ruhend, alle älteren, auch die treffliche von K. Beer, Die Reformatio Kaiser Sigismunds (Beiheft zu den Deutschen Reichstagsakten 1933). Vgl. H. Koller, Untersuchungen zur RS, DA. 13 (1957) 482—524 (= I), 14 (1958) 418—468 (= II), 15 (1959) 137—162 (= III). — L. Graf zu Dohna, Reformatio Sigismundi. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des fünfzehnten Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 4, 1960). — Für förderliche Diskussionen habe ich zu danken den Herren Koller in Wien, Graf Dohna, W.-H. Friedrich und H. Walther in Göttingen.

²⁾ Kollers Ausgabe S. 148—157. Über die von J. Haller festgestellte Ableitung eines Grundbestandes der RS aus Schele: Koller, Einleitung zur Ausgabe S. 18 und Untersuchungen II S. 431, mit Text aus Dannenbauers Ausgabe der Denkschrift Scheles (Concilium Basiliense 8, 121 f.).